



Ausschuss für Kultur und Medien

13. Sitzung (öffentlich)

19. Juni 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

9:00 Uhr bis 9:50 Uhr

Vorsitz: Karl Schultheis (SPD)

Protokoll: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen 3

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/2279
APr 16/262 (Protokoll der Anhörung)

Der Ausschuss kommt nach eingehender Diskussion und Ankündigung von Änderungsanträgen überein, von der Abgabe eines Votums gegenüber dem federführenden Ausschuss abzusehen, wobei aber die im Laufe der Diskussion formulierten Anregungen Berücksichtigung finden sollten.

2 Verschiedenes 12

Aus der Diskussion

1 **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/2279
APr 16/262 (Protokoll der Anhörung)

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) stellt fest, auch wenn bei diesem Gesetzentwurf der Kulturausschuss nur mitberatend einbezogen sei, handele es sich bei der Denkmalpflege um ein kulturpolitisches Thema allerersten Ranges. Momentan werde dieses Thema in einem extrem aufgewühlten Umfeld diskutiert. Die Kürzung der Denkmalmittel und die Ankündigung der völligen Streichung von Denkmalmitteln würden nicht nur in der Szene als Affront wahrgenommen. In der vergangenen Woche habe Kulturstaatsminister Neumann bei einem kulturpolitischen Kongress in Berlin von einem kulturellen Verfassungsbruch gesprochen, der in Nordrhein-Westfalen im Moment passiere, weil sich das Land um die Denkmalpflege nicht mehr kümmern wolle.

Wenn sich ein Land, das verfassungsmäßig für Denkmalpflege zuständig sei, aus einem solchen Kernbereich der Kulturpolitik zurückziehe, stelle das einen Verfassungsbruch dar und eine Übertragung auf Bundeszuständigkeiten, die nicht toleriert werden könne. Den Ausdruck „kultureller Verfassungsbruch“ halte er für angebracht für das, was jetzt mit den Denkmalpflegemitteln in diesem Land geschehe.

Die Anhörung habe deutlich gezeigt, dass der Gesetzentwurf in seiner vorliegenden Form unzureichend sei. Der unklare Gesetzentwurf stelle keine Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation dar.

Es gehe um drei Themen: das Betretungsrecht, die Zumutbarkeit und das Schatzregal. Bezüglich § 28 hätten der Städte- und Gemeindebund, die Industrie- und Handelskammern, der Verband der Wohnungswirtschaft und die Grundbesitzer sowie die Landwirtschaftsverbände als außerordentlich kritisch angesehen, dass ein generelles Betretungsrecht eingeräumt werde. Das ziehe erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken nach sich. Ein allgemeines Betretungsrecht für alle Räume könne nicht über ein Denkmalrecht eingeräumt werden. Das betreffe auch die Frage der Verhältnismäßigkeit. Für ihn führe das zu der Frage, ob nicht durch eine solche Formulierung eine nicht notwendige Schärfe in das Verhältnis zwischen Denkmaleigentümer, Denkmalbesitzer und dem Denkmalpflegebeauftragten bereits per Gesetz gebracht werde. Darüber hinaus liege eine Grundrechtsrelevanz hinsichtlich Art. 13 GG vor, der nicht durch ein solches Gesetz eingeschränkt werden könne. Zu diesen und den beiden weiteren noch vorzutragenden Punkten werde seine Fraktion Änderungsanträge vorlegen.

Der zweite Punkt betreffe die Frage der Zumutbarkeit. In § 29 gehe es um die Kostenübernahme. In der vorliegenden Formulierung sei die Regelung zu unbestimmt. Wenn die Kosten derjenige übernehmen müsse, bei dem ein Fund gemacht werde, dürfte das logischerweise zur Unterschlagung von Funden führen. Dafür gebe es international eine Menge an Beispielen. Etwa in Italien hätten Bauherren Bagger- oder Kranführer dafür bezahlt, wenn sie nicht sagten, etwas gefunden zu haben. Es müsse ein Interesse desjenigen an einer Ausgrabung geben, auf dessen Gelände ein Fund gemacht werde. Vor allem einem privaten Bauherrn sei es schlechterdings nicht zuzumuten, müsste er diese Kosten allein tragen.

Hinsichtlich des Schatzregals halte die CDU-Fraktion für notwendig, die Eigentumszuständigkeit zu konkretisieren. Zurzeit würden Bodendenkmäler von den Landschaftsverbänden angenommen, restauriert und in deren Museen aufbewahrt. Erfolge eine allgemeine Eigentumsübertragung an das Land, müsse zu Recht damit gerechnet werden, dass die Landschaftsverbände als Kommunalverbände eine volle Kostenerstattung für Restaurations- und ähnliche Aufgaben vom Land verlangten. Ihm erscheine sachgerechter, das Eigentum an Funden bei den Landschaftsverbänden anzusiedeln.

Das Schatzregal verlange eine Entschädigungsregelung. Im bisherigen Gesetz stehe eine Entschädigungsmöglichkeit. Werde eine Entschädigungsregelung ganz gestrichen, führe das zu der Konsequenz, dass ein Fund schlechterdings nicht mehr gemeldet werde. Auch in Nordrhein-Westfalen gebe es zahlreiche Menschen, die archäologische Funde auf ihren Grundstücken nicht ablieferten. Solche Funde landeten irgendwann auf dem Schwarzmarkt oder würden zu Hause gehortet. Wenn die Öffentlichkeit ein Interesse daran habe, dass Denkmäler in öffentliches Eigentum übergangen, um sie in Museen zeigen zu können, sollte der Finder in irgendeiner Weise eine Anerkennung für seinen Fund erhalten. Nicht erwartet werden dürfe eine Fundabgabe ohne jedwede Anerkennungsleistung. Werde in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Weise verfahren, forderte man damit geradezu zu einer Unterschlagung von Funden auf.

Der Gesetzentwurf müsse bezüglich dieser drei von ihm genannten Punkte aus kultureller Sicht dringend geändert werden.

Vorsitzender Karl Schultheis betont, davon auszugehen, dass die von Dr. Sternberg angekündigten Änderungsanträge im federführenden Ausschuss vorgelegt würden. Zum Thema Denkmalschutz habe man vereinbart, dieses Thema in all seinen Facetten, unabhängig von diesem Gesetzentwurf, in diesem Ausschuss zu beraten.

Andreas Bialas (SPD) nimmt Stellung, es habe eine gute Anhörung stattgefunden, in der man zahlreiche kluge Aussagen und interessante Anregungen gehört habe. Voranstellen wolle er aber die Feststellung, dass er die Rede des Bundesministers Neumann als schwach empfunden habe, weil diese durch die Vorwahlkampfzeit gekennzeichnet und weitgehend auf Eigenlob beschränkt gewesen sei. Das habe dieser Rede die sonst bei Minister Neumanns Reden vorhandene Qualität genommen.

Es sollten bei diesem Tagesordnungspunkt nicht verschiedene Ebenen miteinander verwechselt werden. Zunächst einmal gehe es darum, sich auf diesen Gesetzentwurf zu konzentrieren. Die andere Ebene betreffe den Umgang mit dem Haushalt der Denkmalpflege, wobei es um einen Gesamtbetrag von 51 Millionen € gehe. Überlegt werde, 9 Millionen €, die bislang unmittelbar Initiativen im Denkmalschutz zugute gekommen seien, in einen revolvingierenden Fonds umzuwandeln. Somit treffe die Aussage nicht zu, dass der Denkmalschutz auf null gesetzt werde. Die bisherigen Änderungen in diesem Segment mit der Herausnahme von 2 Millionen € seien erfolgt, um höhere finanzielle Potenziale des Bundes abrufen zu können. Somit habe man in diesem Jahr für die Städte sogar mehr herausgeholt. Gleichwohl müsse die Entwicklung sehr genau beobachtet werden. Insoweit halte man den Kulturausschuss für einen zentralen Ansprechpartner, auch wenn er wegen des Aufgabenzuschnitts damit nicht federführend beschäftigt sei.

Was den Gesetzentwurf betreffe, erscheine es notwendig, sehr schnell das Verursacherprinzip zu regeln. Klug erscheine es, ein Schatzregal einzurichten. Klarheit herrsche auch bezüglich der bisherigen Zumutbarkeiten, in denen seine Fraktion aber keine Aufforderung zur Unterschlagung sehe, weil das Land selbstverständlich weiterhin einen entsprechenden finanziellen Ausgleich gewährleisten könne.

Weiterer Beratungsbedarf werde im Hinblick auf die Betretungsrechte gesehen. Die SPD-Fraktion befürchte nicht, dass im Bereich des Denkmalschutzes etliche Denkmäler verschwiegen, versteckt oder vernichtet würden, bevor eine staatliche Stelle darauf zugreifen könne.

Ferner sollten bezüglich der Verdachtsflächen weitere Überlegungen angestellt werden, ob und inwieweit diese genauer gefasst werden könnten, damit nicht wechselweise Verfahren in Gang gesetzt und gestoppt würden, sodass ein Bauträger von vornherein genauer wisse, worauf er sich möglicherweise einlasse.

Seine Fraktion spreche sich dafür aus, den Gesetzentwurf ohne Votum, aber mit den genannten Empfehlungen, an den federführenden Ausschuss weiterzugeben.

Oliver Keymis (GRÜNE) dankt dem Sitzungsdokumentarischen Dienst unter dem Beifall des Ausschuss für die zügige Erstellung des Anhörungsprotokolls, das erneut die Leistungsfähigkeit dieses Referates beweise, und führt an, wieder einmal stoße bei ihm die Industrie- und Handelskammer als Kronzeuge bei Diskussionen um Naturschutz und Denkmalschutz und andere Fragen auf prinzipielle Glaubwürdigkeitsbedenken. Die von ihr in der Anhörung gemachten Ausführungen mit Blick auf den Denkmalschutz in Nordrhein-Westfalen nehme er nicht mehr ernst.

Intern diskutierten die Grünen über § 28 Abs. 2 bezüglich der Regelung der Betretungsrechte. Man wolle nicht verfassungsrechtlich angreifbar sein, weil Art. 13 des Grundgesetzes tangiert würde. Dieser Punkt müsse noch einmal genau diskutiert werden. Im Vorfeld habe sich die Koalition darauf verständigt, dass sich die Experten im Bauausschuss mit den beiden vom Kollegen Bialas schon genannten Aspekten noch einmal auseinandersetzen sollten, um möglicherweise mit entsprechenden Änderungen den Gesetzentwurf zu verabschieden. Vielleicht könne Dr. Otten vom Mi-

nisterium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr zu den angesprochenen Punkten noch etwas ausführen.

Nach dem Lesen des Anhörungsprotokolls habe er den Eindruck gewonnen, dass der Gesetzentwurf insgesamt eine positive Bewertung erfahren habe, weil dieser auf Gerichtsentscheidungen anpassend reagiere. Er schließe sich dem Verfahrensvorschlag von Herrn Bialas an.

Die von Dr. Sternberg am Anfang angesprochene Diskussion müsse jetzt nicht geführt werden. Diese stehe an, wenn der nächste Haushaltsentwurf vorliege. Im Übrigen würden nicht alle Regierungsentscheidungen eins zu eins vom Parlament verabschiedet. Das sei in der Vergangenheit nicht der Fall gewesen und das werde hoffentlich auch nicht in der Zukunft so sein. Diesbezüglich gebe es bei ihm andere Einschätzungen hinsichtlich der Lösung, die momentan wohl diskutiert werde.

Ingola Schmitz (FDP) führt aus, viele der von Dr. Sternberg angesprochenen Punkte unterstütze ihre Fraktion. Gegen die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Verschiebung der Belastungen hin zum Verursacherprinzip gebe es keine Einwendungen. Natürlich müsse dabei die Zumutbarkeit beachtet werden.

Fraglich erscheine aber, ob eine Schatzregalregelung sinnvoll sei. Nach bisheriger Rechtslage gelte das demokratische Hadrianische Teilungsprinzip. Das Ziel bestehe darin, Fundverheimlichungen zu vermeiden. Mit der Einrichtung eines Schatzregals sehe die FDP-Fraktion dieses Ziel nicht als erfüllt. Durch die postulierte Schatzregalregelung in § 17 Abs. 2 ergebe sich keine gesicherte Anreizsetzung für Finder hinsichtlich einer Ablieferung, weil es sich um eine Sollvorschrift handle. Das heiße, der Staat könne Finderlohn gewähren, müsse dies aber nicht.

Sehr große Bedenken gebe es bezüglich des vorgesehenen umfassenden Betretungs- und Beschlagnahmungsrecht nach § 28. Das kollidiere nach Einschätzung der FDP-Fraktion mit der Verfassung. Darüber sollte noch einmal ausführlich diskutiert werden.

Lukas Lamla (PIRATEN) bezeichnet die umfangreiche facettenreiche Anhörung als sehr hilfreich und hebt hervor, für die Piraten hätten sich ebenfalls die schon angesprochenen Punkte als besonders wichtig herauskristallisiert.

Zum Betretungsrecht hätten die Vorredner schon alles Notwendige gesagt. Recht geben müsse er Prof. Sternberg hinsichtlich des Schatzregals, dass es bei dessen Einführung zu einer Entschädigungsregelung kommen müsse. Andernfalls führe das zu Unterschlagungen, wie die Realität belege, indem etwa Funde mit anderen Fundorten klassifiziert würden. Zur Not werde sogar das Ausland als Fundort angegeben, was zu einer Verfälschung der Geschichte führe. Das sollte vermieden werden.

Als eine hilfreiche Anregung in der Anhörung habe man die Zertifizierung von SONDENGÄNGERN nach dem hessischen Prinzip aufgenommen. NRW könne das als Chance nutzen, gezielt ehrenamtliche Hilfskräfte anzulernen und auszubilden und die Archäologie zu stärken.

Seine Fraktion werde entsprechende Änderungsanträge rechtzeitig im federführenden Ausschuss vorlegen.

In diesem Ausschuss sollte auf ein Votum an den federführenden Ausschuss verzichtet werden.

MR Dr. Otten (ABWSV) legt dar, der Änderungsentwurf reagiere in zwei Paragrafen auf eine OVG-Rechtsprechung von 2011. Das betreffe den Schutz der nicht eingetragenen vermuteten Bodendenkmäler – Änderung des § 3 – und die Kostentragung für Grabungen und für Maßnahmen an Denkmälern – § 29 –, das sogenannte Verursacherprinzip.

Die beiden anderen vorgeschlagenen Änderungen zum Schatzregal und zum Betretungsrecht ergäben sich aus einem Manko im Vollzug des bisherigen Gesetzes, das insbesondere die Ämter für Bodendenkmalpflege, die mit der Anwendung des Gesetzes tagtäglich zu tun hätten, seit Langem festgestellt hätten. Das bereite ihnen in der Alltagspraxis erhebliche Probleme.

Das als Erklärung, warum genau der vorliegende Gesetzentwurf eingebracht worden sei und nicht auf andere Änderungsvorschläge, die im öffentlichen Raum kursierten, reagiert werde.

Hilfreicher als die mündliche Anhörung selbst seien die konkreteren schriftlichen Stellungnahmen der Angehörten, was insbesondere für den juristischen Teil gelte.

Zu den angesprochenen juristischen Bedenken, die zum Teil die Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Änderungen betreffen: Der Schutz der vermuteten Bodendenkmäler bilde im Prinzip eine Reaktion darauf, dass im konstitutiven Eintragungsverfahren in der Bodendenkmalpflege das Problem bestehe, zu einem Großteil der Denkmäler über keine Kenntnis zu verfügen. Nach Angaben der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe seien nur fünf Prozent der potenziellen Bodendenkmäler förmlich unter Schutz gestellt. Bei den 95 % nicht unter Schutz gestellten Flächen gebe es natürlich Verdachtsflächen. Die Arbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände habe vorgeschlagen, diesen Begriff ins Gesetz einzuführen. Aus fachlicher Sicht decke die Änderung des § 3 die vermuteten Bodendenkmäler, also auch diejenigen, die als Verdachtsfläche den Ämtern bekannt seien und dann gezielt prospektiert und verifiziert werden müssten, ausreichend ab.

Das betreffe auch die Kostentragung für solche Fälle. Der § 29 werde explizit in § 3 genannt. Auch die Landschaftsverbände hätten Bedenken gehabt, ob die Regelung in sich konsistent sei und juristisch ausreiche. Für ihn sei das aus fachlicher Sicht der Fall, sodass im Prinzip nach einer ersten Einschätzung das zusätzliche Einfügen eines in sich auch unbestimmten Rechtsbegriffes der Denkmalverdachtsfläche kein mehr an Rechtssicherheit ergeben würde.

Einen Grundkonsens habe es in der Frage gegeben, ob dieser Paragraf sinnvoll sei oder nicht. Aus der Praxis kenne man im Vollzug des Gesetzes das Problem, das sich daraus ergebe, wenn man mit dem konstitutiven Eintragungssystem im Prinzip immer wieder an den Punkt komme, wo man darum wisse, dass die Fläche voll an Bodendenkmälern sei, ohne den vollen Schutz des Gesetzes zu haben.

Das Schatzregal diene nicht primär dazu, Eigentumsverhältnisse zu regeln, sondern solle verhindern, dass Funde von wissenschaftlicher Bedeutung Gegenstand des freien Marktes würden, was in der Vergangenheit der Fall gewesen sei, insbesondere deshalb, weil es keine Vereinheitlichung des Fundrechts gebe. Die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen hätten noch kein Schatzregal. Es gebe diesen angesprochenen Fundtransfer. Die Vereinheitlichung im Sinne des Schatzregals, wie auch immer ausformuliert, solle das unterbinden. Nach seiner Überzeugung werde das funktionieren, insbesondere weil das benachbarte Ausland vergleichbare Regelungen getroffen habe. Also würden die Möglichkeiten des freien Marktes, Funde zu verschieben, immer geringer.

Zur Frage der Entschädigungs- oder Belohnungsregelung: Er könne gut mit einer definitiveren Regelung leben. Herr Oebbecke habe schriftlich angeregt, das definitiver auch im Sinne des Anreizes, Funde zu melden, zu fassen. In dessen Stellungnahme heiße es, denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkämen, sei eine angemessene Belohnung in Geld zu gewähren.

Die vorherige Festlegung, dass es Funde von wissenschaftlicher Bedeutung betreffe, besage schon und gewährleiste, dass man nicht über eine Entschädigungsregelung für das normale Scherbenmaterial einer ganz üblichen Verursachergrabung spreche, was weder für die Ämter noch für den Eigentümer der Fläche von großer Relevanz sei. Dazu habe es schon früher nach der normalen Entschädigungsregelung nach § 17 die Möglichkeit gegeben, das im Sinne des Finders oder Grundstückseigentümers anders zu regeln.

Der Verband der Landesarchäologen sei dem auch in der Anhörung geäußerten Statement nachgegangen, dass nach Einführung des Schatzregals in den betreffenden Ländern die Fundmeldungen rapide zurückgingen, habe das in den Landesämtern prüfen lassen und komme zu einer ganz anderen Auffassung. Demnach treffe nicht zu, dass die Fundmeldungen zurückgegangen seien, sondern das habe im Gegenteil teilweise zu einer verbesserten Kooperation mit Ehrenamtlichen geführt, die auch in Nordrhein-Westfalen schon lange gebräuchlich sei – ganz unterschiedlich gehandhabt in Rheinland und Westfalen – und in den Ämtern exzellent funktioniere. Letzten Endes gelange man immer an den Punkt – ob mit oder ohne Schatzregal –, dass es eine gewisse Zahl an Leuten gebe, die kein Interesse an der Abgabe von Funden hätten. Solche Leute würden systematisch suchen. Da es immer gewisse Möglichkeiten gebe, solche Funde auf dem freien Markt zu verkaufen, werde man das gesetzlich nicht unterbinden können.

Zur Frage des Betretungsrechtes: Hieran sei Kritik bezüglich der Verfassungsmäßigkeit geübt worden, weil natürlich das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Grundgesetz eingeschränkt würde. Deshalb gehöre in diesen Paragraphen, wie in allen anderen Ländergesetzen, auch der im alten Gesetz enthaltene Satz, dass das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werde. Das dürfte unstrittig sein. Die Verschärfung bestehe darin, dass die Notwendigkeit der richterlichen Anordnung herausgenommen werde. Diese habe einen konkreten fachlichen Hintergrund. In der Vergangenheit habe das die Ämter vor erhebliche Probleme gestellt, weil sie zur Feststellung von Bodendenkmälern gesagt bekämen, auf der

Abgrabungsfläche könnten die bekannten und eingetragenen Denkmäler untersucht werden, aber von den übrigen 38 Hektar der beispielsweise 40 Hektar umfassenden Fläche habe man wegzubleiben. Vielleicht wisse das Amt davon, dass sich dort etwas befinde, aber das interessiere nicht, weil das mit Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit Kosten verbunden sei.

Es gehe nicht um die Formulierung eines generellen Betretungsrechtes, sondern darum, anlassbezogen bei einer konkreten Verdachtsfläche den Zutritt zu erhalten, so dass die Möglichkeit bestehe, diesen Verdacht zu verifizieren oder zu falsifizieren.

Das Verursacherprinzip – § 29 – sei in zwölf Ländergesetzen etabliert. Diese Regelung erscheine absolut notwendig. Immer wieder komme dazu die Frage nach der Zumutbarkeit auf und danach, ob man im Gesetz konkret werden solle. In fast allen Ländergesetzen sei davon aus gutem Grund abgesehen worden.

Folgende Fälle könnten auftreten: Eine Nassauskiesung auf einer großförmigen Fläche, aus der ein erheblicher wirtschaftlicher Ertrag eines Abgrabungsunternehmens erzielt werde. Ein Gegenbeispiel sei ein Neubaugebiet in Porta Westfalica, wo Grundstückseigentümer im Rahmen der Erschließung des Geländes plötzlich an den vermehrten Erschließungskosten für die archäologische Untersuchung teilhaben müssten, weil darunter ein römisches Lager liege. Hier lägen völlig unterschiedliche Fälle der Zumutbarkeit vor. Werde eine Prozentzahl ins Gesetz hineingeschrieben, sei diese vielleicht für den Abgrabungsunternehmer tragbar, aber für den privaten Hausbesitzer keineswegs.

Die Juristen, die sich schriftlich und in vielen Gesprächen dazu geäußert hätten, plädierten dafür, das anlassbezogen zu behandeln. Dann könne auch die Schere aufgelöst werden, zu knapp oder zu umfangreich kalkuliert zu haben. Rheinland-Pfalz habe ein Prozent der Gesamtinvestitionssumme ins Gesetz geschrieben. Das begrüße die Wirtschaft, die Bodendenkmalpflege denke anders darüber, weil sie wisse, dass mehr als 90 % ihrer Grabungen lange nicht auskömmlich seien und die Kosten vom Staat über die Denkmalförderung nicht aufgefangen werden könnten. Das andere Beispiel bilde Brandenburg, das richterlich bestätigt eine Anteilssumme von 15 % habe. Man solle sich einmal überlegen, 15 % beim Kölner U-Bahn-Bau unterzubringen. Die Ausgrabungen dort hätten exakt 18 Millionen € gekostet. Die Archäologie sei bei diesem Projekt von vorn bis hinten berechenbar gewesen, die Kosten hätten genau der Prognosesumme entsprochen und auch die dafür angesetzte Zeit sei zutreffend gewesen. Er plädiere dafür, die Zumutbarkeitsregelung, die in den anderen Gesetzen gut funktioniere, in dieser Form zu übernehmen und das andere im Prinzip dem Vollzug des Gesetzes zu überlassen.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) merkt an, es gelte nicht, dass alle Unternehmen solche Kosten zahlen könnten und alle Privatleute selbstverständlich nicht. Die Denkmalverdachtsflächen seien sich im Vergleich zur Bodendenkmalpflege vergangener Jahrzehnte erheblich ausgeweitet worden. Bodendenkmalpflege und archäologische Ausgrabungen hätten in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere bei römischen und wichtigen mittelalterlichen Objekten stattgefunden. Mittlerweile gebe es in Städten auch Grabungen zu Bauten des 19. Jahrhunderts. Er wisse von einer

Freilegung von Kellergewölben des 19. Jahrhunderts, wozu er zu erwägen gegeben habe, ob es vielleicht Fotos davon gebe, sodass Ausgrabungen nicht nötig wären. Wegen der Ausweitung des Denkmalsbegriffs auch bei Bodendenkmälern müsse gefragt werden, ob nicht über ein Gesetz für eine Willkürhandlung eines Bodendenkmalpflegers die Tür geöffnet werde, der sage, jedes im Boden liegende historische Relikt sei von Wichtigkeit.

Ingola Schmitz (FDP) fragt nach, ob bezüglich des Schatzregals eine Gesetzeslücke gesehen werde, die geschlossen werden müsse, und worin diese bestehe, weil doch § 984 BGB gelte. Zudem hätten im Jahr 2000 die Fraktionen von SPD und Grüne noch formuliert, es habe sich gezeigt, dass bislang alle bedeutenden archäologischen Funde aus NRW in öffentliches Eigentum gelangt seien. Damit habe sich die bisherige Praxis offenkundig bewährt. Insofern erübrige es sich, ein Schatzregal einzuführen. – Wenn jetzt Veränderungen beabsichtigt seien, müsste sich gegenüber dieser Aussage in den vergangenen Jahren einiges verändert haben.

MR Dr. Otten (ABWSV) bestätigt, mittlerweile beschäftige man sich mit immer jüngeren Denkmälern. Die Archäologie setze sich beispielsweise auch mit den Relikten des Zweiten Weltkrieges auseinander wie Absturzstellen von Jagdfliegern. Die angesprochene Frühneuzeitarchäologie in den Stadtkernen stelle ein großes Massenproblem dar. Darauf reagiere die Archäologie bezüglich der Frage, wie tief eine Dokumentation greife. Mit dem Hinweis auf das Foto komme Dr. Sternberg der Sache schon sehr nahe. Es bestehe ein Unterschied darin, ob eine römische Mauer steingerecht gezeichnet – dafür brauche ein guter Zeichner eine Woche – oder ob das mit Photogrammetrie innerhalb weniger Stunden dokumentiert werde, wie das bei einem normalen spätmittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Befund geschehe. Das heiße, es bestehe im Rahmen der Zumutbarkeit für einen Investor die Möglichkeit, diese jüngeren und nicht weniger wichtigen Befunde – im Denkmalschutz gebe es keine Klassifizierungen – einfacher zu dokumentieren, verbunden mit der Möglichkeit, vom zur Verfügung stehenden Zeitfenster anders mit einem solchen Befund umzugehen. Diese Möglichkeiten gelte es zu nutzen.

Zum Schatzregal: Die in § 984 BGB enthaltene Regelung funktioniere in vielen Fällen. Der Schwimmsaurier Toni aus Nieheim-Sommersell (Kreis Höxter) sei damals als ein Fund eingestuft worden, für den kein Marktwert festzulegen sei, weil es sich um einen exzeptionellen Fund gehandelt habe, sodass es dafür keinen Markt gebe. Es habe eine Entschädigung des Finders, eines sehr engagierten Paläontologen, und des Eigentümers der Kiesgrube stattgefunden. Bei einem böswilligen Finder hätte der Eigentümer von dem Fund überhaupt keine Kenntnis bekommen und der Fund wäre im Ausland verkauft worden. Diese Möglichkeit, ihn zu entschädigen, gebe es mit dem Schatzregal auch.

Die Aussage, es sei geschafft worden, alle bedeutenden Funde in Nordrhein-Westfalen in öffentlichen Besitz zu bekommen, sei nicht unbedingt seine. Aber es habe keine Skandale um Funde aus Nordrhein-Westfalen gegeben, die irgendwo anders aufgetaucht wären.

In Frechen habe es im Töpferzentrum 2009 eine Raubgrabung gegeben. Ein bekannter Raubgräber sei von einem Nachbargrundstück vom Keller aus im Tunnelvortrieb mitten in das gut bekannte mittelalterliche Töpferzentrum Frechens vorgestoßen. Er habe das geplündert, und sei dabei ertappt worden. Die Funde seien sichergestellt worden. Das Gericht habe jedoch geurteilt, in der Bodendenkmalpflege sei es nicht möglich, die Herkunft der Funde einwandfrei dieser Fundstelle zuzuordnen. Deshalb habe § 984 BGB gegriffen. Der Raubgräber habe die Hälfte des Eigentums an diesem Fundmaterial per Gerichtsbeschluss zugesprochen bekommen. Das wäre bei einem Schatzregal natürlich nicht möglich. Ein solcher Fall trete zugegebenermaßen nicht besonders häufig ein, aber er komme vor. Somit bestehe ein klarer Regelungsbedarf.

Die Menge der Fundmeldungen, die man in der Vergangenheit möglicherweise gehabt habe und die auch Ergebnis einer Raubgrabung gewesen seien, wo dann über die Museen quasi – insbesondere im Bereich der Numismatik, die ein Thema für sich bilde, wie auch in der Anhörung sehr deutlich geworden sei – entschädigt worden sei, obwohl die Funde im Prinzip aus einer illegaler Grabung stammten, könne er nicht abschätzen. Er halte sie aber für relativ groß. Auch für solche Fälle gebe es einen Regelungsbedarf im Sinne des Schatzregals. Insofern bestehe neben der Frage der Vereinheitlichung des Fundrechts ein begründeter Anlass, diesen Paragraphen einzuführen.

In der Praxis werde es so sein, dass sich insbesondere für die bedeutenden Funde im Prinzip nichts Wesentliches ändere. In Hessen habe es den Fall des privat in einem Brunnen gefundenen Pferdekopfes aus Waldgirmes gegeben. Dieser Fund sei der Grund für die Einführung des Schatzregals gewesen. Das Landesamt für Denkmalpflege habe den Fund auf einen Wert von 1,5 Millionen € geschätzt, während ein Gutachten für den freien Markt einen Wert von 3,4 Millionen € ermittelt habe. Er wisse nicht, in welcher Höhe Entschädigung gezahlt worden sei. Hessen habe daraufhin gesagt, dass so etwas nicht sein könne, dass bei einer offiziellen Grabung des Landesamtes auf dessen Grund und Boden der Finder entschädigt werden müsse, obwohl dieser nicht genehmigt gegraben habe. An der Rheinschiene sei ein solcher Fall bezüglich römischer Funde nicht auszuschließen. Er kenne aber einen nie gemeldeten Fall aus Xanten, bei dem eine hohe sechsstellige Entschädigungssumme angefallen wäre.

Der Ausschuss kommt nach eingehender Diskussion und Ankündigung von Änderungsanträgen überein, von der Abgabe eines Votums gegenüber dem federführenden Ausschuss abzusehen, wobei aber die im Laufe der Diskussion formulierten Anregungen Berücksichtigung finden sollten.

